

## VSS-Mitteilung Nr. 5/2017 vom 09. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

### Der VSS informiert:



#### VSS-Mitgliederversammlung – FREITAG, 12. MAI 2017

Die Mitgliederversammlung des *Verbandes der Sportvereine Südtirols (VSS)* findet am kommenden **Freitag, 12. Mai 2017**, wie gewohnt im **Kongresszentrum MEC - Meeting & Event Center im Hotel Four Points by Sheraton in Bozen** statt. Beginn ist um 19.30 Uhr. Höhepunkte der heurigen VSS-Mitgliederversammlung sind neben den Bericht von VSS-Obmann *Günther Andergassen*, die Auszeichnung des Trainers und der Trainerin des Jahres 2016 und der Bericht von Jochen Schenk über das gemeinsame Projekt „*Wert(e)volle Hilfe für Attat*“.



#### Neuerungen für die Verrechnung von Steuerguthaben

Am 24. April 2017 wurde das Gesetzesdekret Nr. 50/2017 veröffentlicht, das einige Neuerungen im Bereich Steuerrecht vorsieht und sofortige Gültigkeit hat. Von der neuen Regelung sind **alle MwSt.-Subjekte** (Inhaber einer Mehrwertsteuernummer) und somit auch Amateursportvereine betroffen. Diese müssen **ab sofort Verrechnungen von Steuerguthaben** jeder Art und jeglichen Betrags über den Zahlungsvordruck F24 **ausschließlich telematisch** mittels *Fisconline* bzw. *Entratel* oder über einen **Steuer- bzw. Lohnberater** an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Die Übermittlung via **Home-Banking** ist folglich **nicht mehr möglich**.

Den betroffenen Sportvereinen bleibt somit die Möglichkeit den Zahlungsvordruck F24 mittels direkter Registrierung über die beiden genannten Plattformen zu verschicken oder über die Autorisierung zur Übermittlung des Zahlungsvordrucks F24 an einen Steuer- bzw. Lohnberater. Bei Bedarf können sich die Vereine gerne auch direkt beim VSS melden.

### Termine und Fristen im Monat Mai:



#### 15. Mai 2017: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.



#### 16. Mai 2017: Erste Trimestrale MwSt.-Einzahlung

Alle Vereine die aufgrund des Gesetzes Nr. 398/91 das pauschale Steuergesetz anwenden, müssen die im Zeitraum Jänner bis März 2017 einkassierte MwSt. berechnen und den Zahlungsvordruck F24 an die Finanzverwaltung schicken. Die Abgabekennzahl ist die Nr. **6031**. Der letztmögliche Termin ist der 16. Mai 2017.



### **16. Mai 2017: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben**

Die im Monat April 2017 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene *Einkommenssteuer (IRPEF)*, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **April** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über 7.500,00 €. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **April** elektronisch überweisen.



### **22. Mai 2017: 5-Promille | Möglichkeit der Korrektur**

Innerhalb 14. Mai 2017 wird von der Agentur für Einnahmen auf deren Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) die provisorische Liste der Organisationen veröffentlicht, welche sich für 2017 zum ersten Mal in das Verzeichnis der **5-Promille-Empfänger** eingeschrieben haben. Eventuelle Fehler, die bei der Eintragung unterlaufen sind, können dann noch bis zum **22. Mai 2017** korrigiert werden. Die endgültige Liste wird innerhalb **25. Mai 2017** auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) veröffentlicht.



### **31. Mai 2017: Tätigkeitsbericht | Jahresabschlussrechnung | Aufstellung Spendeneinnahmen**

Sportvereine, die aufgrund der Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetz 11/93 im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, müssen **innerhalb 31. Mai** eines jeden Jahres einen auf das vorhergehende Kalenderjahr bezogenen **Tätigkeitsbericht**, eine **Jahresabschlussrechnung** sowie eine **Aufstellung der Spendeneinnahmen** mit Angabe des Geldgebers, sofern letzterer nicht anonym zu bleiben wünscht, dem *Amt für Kabinettsangelegenheiten*, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen, übermitteln.